

30. SEP. 1968

107

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost
§§ 9, 10

Leitsatz: Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Dienstzeit-
zulagen, weil er sich infolge einer unvollständigen
Kenntnis des Sachverhalts hierzu für verpflichtet hält,
so kann er nach Entdeckung des Irrtums weitere Zehlun-
gen auch gegen den Willen des Arbeitnehmers einstellen.

Aktenzeichen: 5 AZR 26/68

Urteil des BAG vom 30. September 1968 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sa 30/67 Baden-Württemberg

teilstonor zugestellt
30. September 1968

z. Weinrich,
tsinspektor
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 107

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. September 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wolf und Döring für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 13. November 1967 - 2 Sa 30/67 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Tatbestand:

Der Kläger wurde auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages vom 1. September 1960 bei dem Postamt T als Arbeiter eingestellt. Nach dem Vertrag galten die Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost in ihrer jeweiligen Fassung als unmittelbar zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Die hier interessierenden Punkte des Tarifvertrages (TV Arb) lauten wie folgt:

"§ 9 Dienstzeit

(1) Als Dienstzeit im Sinne dieses Tarifvertrages gilt für die vollbeschäftigten ständigen Arbeiter (§ 2 unter a)) die Zeit, die sie nach dem 18. Lebensjahr in einem ... Arbeiter ... verhältnis bei einer deutschen Postverwaltung zugebracht haben.

(2) Als Dienstzeit gilt für die Arbeiter unter Abs. 1 ferner die Zeit, die sie nach dem 18. Lebensjahr zugebracht haben in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben

- a) des Bundes, der Länder (einschließlich Berlin [West]), der Gemeinden und Gemeindeverbände der Bundesrepublik,
- b) der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (Art. 87 des Grundgesetzes),
- c) der zonalen und mehrzonalen Behörden innerhalb des Bereichs der jetzigen Bundesrepublik und
- d) des Reichs, der damaligen Länder, der im Reichsgebiet befindlichen Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum 8. Mai 1945.

.....

§. 10 Entlohnung

I. Lohngrundlagen

(1) Die Löhne werden nach der Art und den besonderen Umständen der Arbeitsleistung, nach den örtlichen Verhältnissen und dem Lebensalter bemessen.

(2) Die Arbeiter erhalten nach einer Dienstzeit von bestimmter Dauer Dienstzeitzulagen (Abs. 10). Für langjährige treue Dienste werden ihnen Jubiläumszuwendungen gewährt (Abs. 11).

.....

(10) Dienstzeitzulagen:

- a) Vollbeschäftigte ständige Arbeiter, die seit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Dienstzeit (§ 9) von 2 Jahren zurückgelegt haben, erhalten eine Dienstzeitzulage.

Sie beträgt nach einer Dienstzeit von

2 Jahren	2 v.H.
4 Jahren	4 v.H.
6 Jahren	6 v.H.
8 Jahren	8 v.H.
10 Jahren	10 v.H.

des Stundenlohnes.

- b) Die Dienstzeitzulage wird gewährt oder erhöht sich mit dem Beginn des Lohnmonats, in dem der Arbeiter die hierfür maßgebende Dienstzeit erreicht."

Mit Schreiben vom 12. April 1961 teilte das Postamt T dem Kläger u.a. mit, er werde gemäß § 2 TV Arb mit Wirkung vom 1. März 1961 als ständiger Arbeiter übernommen. In dem Schreiben heißt es u.a. weiter:

"Aus dem Einstellungstag (1.9.60) und der Dienstzeit ergibt sich als Lohndienstalter der 1.9.60 mit Wirkung vom 1.3.61 (Übernahme als ständiger Arbeiter)."

Am 1. Oktober 1961 wurde der Kläger zum Postamt H versetzt. Nach Vorlage seiner Aufrechnungsbescheinigung zur Arbeiterrentenversicherung teilte ihm das Postamt H unter dem 26. Januar 1962 mit, er werde mit Wirkung vom 1. März 1961 als ständiger Arbeiter übernommen. Wörtlich heißt es weiter:

"Nach den von Ihnen vorgelegten Unterlagen werden auf Ihr Lohndienstalter folgende Zeiten als Dienstzeiten im Sinne des TV Arb § 9 (s. Rückseite) angerechnet:

	vom	bis	
1. Landratsamt T	16.12.51	10.3.57	...
2. " "	1. 1.58	30.6.58	...
3. " "	1. 8.58	20.3.59	...
4. Postdienst	1. 9.60		

.....

Aus dem Einstellungstag (1.9.1960) und der Dienstzeit ergibt sich als Lohndienstalter der 21.4.1954 mit Wirkung vom 1.3.1961 (Übernahme als ständiger Arbeiter)"

In der Folgezeit erhielt der Kläger die nach § 10 Abs. 1 Nr. 10 TV Arb berechneten Dienstzeitzulagen ausbezahlt.

Im März 1967 erfuhr die Oberpostdirektion T vom Landratsamt T, daß der Kläger zwar vom Landratsamt T entlohnt worden, aber bei den französischen Streit-



kräften beschäftigt gewesen sei. Sie machte deshalb das Postamt H darauf aufmerksam, daß die anerkannten Vordienstzeiten nicht auf das Lohndienstalter des Klägers hätten angerechnet werden dürfen, da Dienstzeiten bei den Besatzungsmächten nicht als öffentlicher Dienst im Sinne des § 9 TV Arb gälten. Das Postamt E, an das der Kläger inzwischen versetzt worden war, teilte dem Kläger daraufhin mit Schreiben vom 6. April 1967 mit, aus dem Einstellungstag und der Dienstzeit ergebe sich als Lohndienstalter der 1. September 1960 mit Wirkung vom 1. März 1961.

Der Kläger ist der Ansicht, sein vom Postamt H festgesetztes Lohndienstalter sei zum Bestandteil des Arbeitsvertrages geworden und könne durch die einseitige Erklärung der Beklagten vom 10. März 1967 nicht rückgängig gemacht werden. Er hat beantragt,

festzustellen, daß durch die einseitige Erklärung der Beklagten vom 10. März 1967 das Lohndienstalter des Klägers nicht geändert worden ist.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat entgegnet, das Postamt H habe lediglich irrtümlich auf Grund der vorgelegten Aufrechnungsbescheinigungen zur Arbeiterrentenversicherung angenommen, der Kläger sei bei dem Landratsamt T als seinem Arbeitgeber tätig gewesen; es habe den Hinweis "Amt für Verteidigungslasten" nicht beachtet. Da die für die Gewährung der Dienstzeitzulagen maßgebenden Merkmale in Wahrheit nicht vorgelegen hätten, könne das Lohndienstalter ohne Änderungskündigung berichtigt werden. Jede Falschberechnung könne einseitig richtiggestellt werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen und auf die Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter.



Entscheidungsgründe:

Dem Urteil des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis und in der Begründung beizutreten.

1. Ohne Rechtsirrtum geht das Landesarbeitsgericht - insoweit in Übereinstimmung auch mit der Revision - davon aus, daß Zeiten der Beschäftigung bei den alliierten Streitkräften nicht als Dienstzeit im Sinne des § 9 Abs. 2 TV Arb anzu-
sehen sind. Dies ist schon aus Art. 44 Abs. 4 des am 5. Mai 1955 in Kraft getretenen Truppenvertrages (BGBl. II 1955, 367) zu folgern; danach gilt nämlich die Tätigkeit bei diesen Streitkräften nicht als solche im deutschen öffentlichen Dienst. Es spricht nichts dafür, daß die Tarifvertragsparteien eine hiervon abweichende Regelung hätten treffen wollen; es hätte für sie sonst nahe gelegen, in den umfangreichen Fallkatalog des § 9 Abs. 2 TV Arb auch die Zeit der Beschäftigung bei den alliierten Streitkräften aufzunehmen.

2. Der Kläger hat daher nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages vom 1. September 1960 keinen Anspruch auf Dienstzeitzulagen (§ 10 TV Arb) für einen dem Einstellungstag vorangehenden Zeitraum. Ein solcher Anspruch ist ihm, wie das Landesarbeitsgericht gleichfalls ohne Rechtsirrtum annimmt, auch nicht auf Grund des Bescheides des Postamtes H vom 12. April 1961 erwachsen. Dieser Bescheid beruht nach den von der Revision nicht angegriffenen und somit für den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auf der irrtümlichen Annahme des Postamtes H, der Kläger sei beim Landratsamt T beschäftigt gewesen; es war danach beim Postamt unbemerkt geblieben, daß der Kläger in Wahrheit bei den französischen Streitkräften tätig gewesen war und nur den Lohn vom Landratsamt T ausbezahlt erhalten hatte. Die Beklagte hatte also nach diesen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bei der Festsetzung des Lohndienstalters nicht den rechtsgeschäftlichen Willen, über den Inhalt des Arbeitsvertrages hinaus Vordienstzeiten auf die Dienstzeit anzurechnen und dem Kläger damit einen übertariflichen Lohn zu



zahlen. Der Inhalt des Arbeitsvertrages sollte vielmehr nach den Vorstellungen der Beklagten von dem Bescheid vom 12. April 1961 unberührt bleiben.

Die Festsetzung des Lohndienstalters nach § 9 TV Arb war somit auch hier das, was sie im Regelfalle ist, nämlich rechtlich nur eine Modalität der Vertragserfüllung oder, wie man den Sachverhalt auch mit den Worten des Landesarbeitsgerichts bewerten darf, ein "reiner Vollzugsakt" für die Berechnung der Dienstzeitzulage und damit der Lohnhöhe. Als bloßer Teil der Vertragserfüllung braucht sie nach den Bedingungen des Privatrechts überhaupt nicht durch einen besonderen Rechtsakt wie hier durch den Bescheid vom 12. April 1961 zu erfolgen; ein solcher besonderer Rechtsakt ist für die Ermittlung der Dienstzeitzulage auch nicht in §§ 9, 10 TV Arb vorgesehen. Auch ohne ihn kann die Pflicht zur Lohnzahlung gehörig erfüllt werden, wenn nur bei Zahlung die tariflich zustehenden Dienstzeitzulagen mitgewährt werden.

Hat der Bescheid vom 12. April 1961 somit den Inhalt des Arbeitsverhältnisses nicht verändert, so war die Beklagte nach der Entdeckung der wahren Sachlage berechtigt, den Irrtum in der Berechnung des Dienstalters auch einseitig und selbst gegen den Widerspruch des Klägers zu berichtigen. Denn dadurch hat sie lediglich die Lohnhöhe den unverändert den Inhalt des Arbeitsverhältnisses bestimmenden Vereinbarungen der Parteien angepaßt. Sie hat dadurch auch nicht irgendwelche schutzwürdigen Interessen des Klägers verletzt oder sich mit dem Vertrauensgrundsatz in Widerspruch gesetzt. Denn der für die falsche Berechnung der Dienstzeit verantwortliche Irrtum bezog sich allein auf den Sachverhalt, beruhte jedoch nicht auf einer unrichtigen Beurteilung der tarifvertraglichen Lage. Im Bescheid vom 12. April 1961 wurde nicht in fälschlicher Beurteilung der Rechtslage ein bestimmter Sachverhalt der Tarifnorm untergeordnet (sog. "Subsumtionsfehler"), vielmehr wurde die Tarifnorm auf den angenommenen Sachverhalt richtig angewendet; falsch beurteilt wurde nur die Sachlage, nicht die Rechtslage.



Ein solcher Irrtum im Sachverhalt steht entgegen der Ansicht der Revision sonstigen rechnerischen Fehlern in der Berechnung der Dienstzeit bzw. der Lohnhöhe gleich, die jederzeit entsprechend der gewollten Vertragslage berichtigt werden können; keine Partei, ggf. auch nicht der hiervon begünstigte Arbeitgeber, hat - und zwar unabhängig vom Verschulden der einen oder anderen Seite - Anspruch darauf, daß Falschberechnungen auf Grund eines bloßen Sachverhaltsirrtums zu einer bleibenden Umgestaltung rechtsgeschäftlich festgelegter Rechtsbeziehungen führen.

Der hier zu beurteilende Tatbestand unterscheidet sich damit deutlich von dem Fall der irrtümlichen Einstufung in eine zu hohe tarifliche Vergütungsgruppe, wie er vom Zweiten Senat entschieden worden ist (AP Nr. 13 zu § 1 KSchG Betriebsbedingte Kündigung). Dort hatte der Arbeitgeber, ohne daß sich der Sachverhalt - die Art der Beschäftigung des Arbeitnehmers - verändert hatte, die Herabstufung des Arbeitnehmers verlangt, weil die jetzige Einstufung nicht der wahren Rechtslage entspreche. Nach der Ansicht des Zweiten Senats kann in einem solchen Fall die Vergütung gegen den Willen des Arbeitnehmers nur durch Änderungskündigung dem Tarif angepaßt werden. Mit dieser Entscheidung steht die hier entwickelte Ansicht des erkennenden Senats nicht in Widerspruch; denn hier handelt es sich lediglich um die Berichtigung eines Irrtums im Sachverhalt und die Anpassung der vertraglichen Leistungen an die Rechtslage, wie sie nach dem als richtig erkannten Sachverhalt besteht.

Es bedarf im vorliegenden Fall auch keiner Stellungnahme zu der Rechtsansicht des Dritten Senats im Urteil vom 7. August 1967 - 3 AZR 493/65 - (AP Nr. 121 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Nach dieser Entscheidung entsteht aus dem Verhalten des Arbeitgebers, der Leistungen der zusätzlichen Altersversorgung in der irrigen Annahme gewährt, er sei hierzu auf Grund eines Tarifvertrages verpflichtet, regelmäßig kein Anspruch des Arbeitnehmers; der Arbeitgeber sei vielmehr, sobald er den



Irrtum entdecke, berechtigt, mindestens für die Zukunft die Leistungen einzustollen. Damit werden also nicht nur auf der Unkenntnis des Sachverhalts, sondern auch auf der unrichtigen Anwendung von Rechtsnormen beruhende Irrtümer für unbeachtlich erklärt; auf den vorliegenden Fall übertragen, würde dies bedeuten, daß die Beklagte die Dienstaltersfestsetzung auch dann einseitig berichtigen könnte, wenn diese in voller Kenntnis des wahren Sachverhalts erfolgt, jedoch wegen Irrtums über den Begriff der Dienstzeit i. S. des § 9 Abs. 2 TV Arb unrichtig wäre. Der erkennende Senat läßt offen, wie in dem letzteren Falle zu entscheiden wäre. Seine Entscheidung bezieht sich allein auf den hier gegebenen Fall der irrtümlichen Gewährung tariflicher Leistungen infolge einer unvollständigen Kenntnis des Sachverhalts.

Die Revision war somit zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

Dr. K. Wolf

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)